

RS OGH 1993/6/22 14Os59/93, 13Os76/08p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1993

Norm

FinStrG §33

Rechtssatz

Eine Abgabenhinterziehung setzt nicht voraus, dass ein Steuerbetrag dem Steuergläubiger endgültig verlorengeht. Demgemäß vermag ein "präsender Deckungsfonds" (der auch im Vorhandensein ausreichender Barmittel zur Bezahlung der Vorauszahlungsschuld bestehen könnte) an der (mit Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages eingetretenen) Deliktsverwirklichung nichts zu ändern.

Entscheidungstexte

- 14 Os 59/93
Entscheidungstext OGH 22.06.1993 14 Os 59/93
- 13 Os 76/08p
Entscheidungstext OGH 01.10.2008 13 Os 76/08p
Vgl; Beisatz: Ein allenfalls vorliegendes Guthaben (vgl § 215 Abs 1 BAO) betrifft lediglich die Frage der Einbringlichkeit des aus einer Abgabenverkürzung resultierenden Anspruchs und hat auf die Erfüllung der objektiven wie subjektiven Tatbestandsmerkmale des § 33 Abs 2 lit a FinStrG keinen Einfluss. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0086553

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at